

## **Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen vom 10. Dezember 2001**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 30 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit — GKZ — i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. 5. 408), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen am 20. November 2013 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen in der Fassung vom 10. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbandes**

§ 1 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Der Stadtkreis Ulm, die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollern-Alb-Kreis sowie der Zweckverband zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen" bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband erfüllt in seinem Verbandsgebiet (§ 2) unter Beachtung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914). § 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) bleibt unberührt.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg“ (ZTN SÜD).

#### **§ 2 Verbandsgebiet**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gebiete:

- Stadtkreis Ulm
- Landkreis Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Böblingen
- Landkreis Calw
- Landkreis Esslingen
- Landkreis Freudenstadt

- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heidenheim
- Landkreis Ravensburg
- Landkreis Reutlingen
- Landkreis Sigmaringen
- Landkreis Tübingen
- Landkreis Zollern-Alb-Kreis
- Zweckverband zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen" (derzeit die Landkreise
  - Bodenseekreis,
  - Breisgau-Hochschwarzwald, mit Ausnahme der Städte/Gemeinden Lenzkirch, Löffingen und Schluchsee; einbezogen bleibt der Stadtteil Unadingen der Stadt Löffingen
  - Emmendingen,
  - Konstanz,
  - Lörrach,
  - Ortenaukreis,
  - Rottweil,
  - Schwarzwald-Baar-Kreis,
  - Sigmaringen bezogen auf die Gemeinden Beuron, Herdwangen-Schönach, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Schweningen, Stadt Sigmaringen, Stetten a. k. M. und Wald
  - Tuttlingen,
  - Waldshut und
 der Stadtkreis Freiburg i. Br.)

## § 5

### Verbandsversammlung

§ 5 Abs. 1 wird geändert und Abs. 2 und 3 werden neu wie folgt eingefügt:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO oder § 43 Abs. 1 LkrO. Jedes Mitglied des Verbandes, mit Ausnahme des Zweckverbandes zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen", hat eine Stimme. Der Zweckverband zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen" hat 11 Stimmen.
- (2) Ein Anwesenheits- und Rederecht in der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht haben die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen".
- (3) Ein Anwesenheitsrecht in der Verbandsversammlung ohne Stimm- und Rederecht haben die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Großen Kreisstadt Horb am Neckar, der Stadt Süssen, der Gemeinde Warthausen sowie der Gemeinde Orsingen-Nenzingen.

## **§ 7 Verbandsvorsitzender**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird vom Zweckverband zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen" vorgeschlagen. Darüber hinaus können zwei weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

## **§ 8 Geschäftsleitung, Geschäftsführer**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt. Der Stellvertreter des Geschäftsführers wird auf Vorschlag des Zweckverbandes zur Rückgewinnung von Eiweiß und Fett "Protec Orsingen" bestellt, sofern er nicht zum Geschäftsführer des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen gewählt wird. Darüber hinaus kann ein weiterer Stellvertreter des Geschäftsführers von der Verbandsversammlung bestellt werden. Die stellvertretenden Geschäftsführer vertreten den Geschäftsführer im Verhinderungsfall.

## **§ 9 Finanzwirtschaft, Umlagen**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die vom Verband nach § 19 Abs. 1 GKZ zu erhebende Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Umlagemaßstab ist die Summe aus
  - der Einwohnerzahl
  - und dem Tierbestandim Verbandsgebiet. Abzustellen ist auf die letzten vorliegenden amtlichen Zahlen, des dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorhergehenden Jahres. Bei der Berechnung des Tierbestandes sind dabei nur Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2014, in Kraft.

Biberach, ...  
Der Verbandsvorsitzende  
Dr. Heiko Schmid  
L a n d r a t